

Auf der Grundlage der § 8 und 11 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBL. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.März 2021 (GVBl. LSA S.100), hat der Stadtrat der Stadt Landsberg in seiner Sitzung am 30.06.2022 mit Beschluss Nr. SR 49/07/2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek Landsberg

§ 1

Zweck und Aufgaben

- 1) Die Stadt Landsberg betreibt die Stadt-und Schulbibliothek Landsberg als öffentliche Einrichtung, die der Förderung der Kultur, der Bildung und der Informationsgewinnung dient.
- 2) Dazu stellt die Stadt-und Schulbibliothek Materialien in unterschiedlichen medialen Formen wie Bücher, Zeitschriften, audiovisuellen und elektronischen Trägern zur Verfügung, gewährt den Nutzern Zugang zum Internet und erteilt Auskünfte für Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecke. Über den Leihverkehr zwischen Bibliotheken besorgt sie Medien, die sich nicht in ihrem Bestand befinden, auf der Grundlage der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland. Sie betreibt Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Leseförderung, Literaturinformation und Nutzung der Bibliothekseinrichtung.

§ 2

Nutzungsberechtigung und Anmeldung

- 1) Jeder Einwohner ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Stadt und Schulbibliothek Landsberg auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- 2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
- 3) Die Anmeldung als Nutzer erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder anhand eines anderen amtlich bestätigten, gültigen Ausweis mit Lichtbild, zum Beispiel Pass in Verbindung mit einer amtlichen Meldebestätigung der zuständigen Meldebehörde.
- 4) Der Nutzer erhält einen Bibliotheksausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Landsberg. Kinder unter 7 Jahren erhalten keinen eigenen Ausweis und können die Einrichtung in Begleitung des gesetzlichen Vertreters oder von Aufsichtspersonen besuchen.

- 5) Minderjährige ab Vollendung des 7. Lebensjahres benötigen zur eigenen Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten. Mit der Einverständniserklärung übernimmt der gesetzliche Vertreter zugleich die Verpflichtung zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien und zur Begleichung anfallender Gebühren für die Nutzung und zur Haftung im Schadensfall. Zudem erklärt der gesetzliche Vertreter mit der Anmeldung seine Einwilligung in die Internetnutzung seines Kindes in der Bibliothek.
- 6) Die Anmeldung einer betreuten Person, für welche im Aufgabenkreis der Vermögenssorge ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde, erfolgt durch den Betreuer unter Vorlage des Betreuerausweises. Gleiches gilt für den Vorsorgebevollmächtigten unter Nachweis seiner Legitimation.
- 7) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und bestimmen namentlich die angehörigen Nutzungsberechtigten, deren Unterschriften hinterlegt werden.
- 8) Bibliotheksausweise sind sorgsam aufzubewahren. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für alle Schäden und notwendige Kosten, die durch einen etwaigen Missbrauch entstehen. Die Neuausstellung eines Ausweises ist gebührenpflichtig.

§ 3 Datenverarbeitung

- 1) Die Erfassung und Verarbeitung von persönlichen Daten erfolgt auf der Grundlage von Art 6 Abs. 1 Buchstaben a und b DSGVO. Die Stadt- und Schulbibliothek nutzt die Daten zum Zwecke der Ausleihverbuchung und der Nutzerverwaltung.
- 2) Im Rahmen der Ausleihverbuchung werden die Benutzungsdaten wie Fristverlängerungen, Vormerkungen und Bestellungen mit Datum, Erstellungsdatum und Betrag, Gebühren, Ersatzleistungen und Auslagen erfasst. Die Benutzungsdaten werden gelöscht, sobald das betreffende Werk zurückgegeben wurde sowie gegebenenfalls die anstehenden Gebühren, Auslagen und Entgelte bezahlt und die geschuldeten Ersatzleistungen erbracht wurden.
- 3) Bei der Verwaltung der Nutzerdaten werden persönliche Merkmale wie Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Benutzernummer, Aufnahme datum, Email-Adresse, Telefonnummer und bei Minderjährigen die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter gespeichert. Die Benutzerdaten werden spätestens 5 Jahre nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses gelöscht, sofern keine offene Medien- und Gebührenforderungen der Bibliothek mehr bestehen.

§ 4 Ausleihe

- 1) Die Ausleihe ist nur unter Verwendung des Bibliotheksausweises möglich. Alle darüber gebuchten Medien gelten als für den Inhaber des Ausweises entliehen. Er haftet für die Rückgabe.
- 2) Präsenzbestände werden nicht außer Haus gegeben. Zu ihrer Nutzung stehen Arbeitsplätze und Kopiergeräte bereit.
- 3) Bereits ausgeliehene Medien können durch andere Nutzer vorbestellt werden.
- 4) Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann von der Stadt- und Schulbibliothek beschränkt werden.
- 5) Elektronische Geräte werden nur auf gesonderten Antrag hin durch die Bibliotheksleitung in Ausnahmefällen zur Ausleihe freigegeben.
- 6) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind und für Studienzwecke benötigt werden, können auf der Grundlage der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken auf Antrag des Nutzers beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzliche Bestimmungen der entsendenden Bibliothek. Die Bestellung ist kostenpflichtig.

§ 5 Leihfristen

- 1) Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen; für elektronische Medien hingegen 2 Wochen.
- 2) Es besteht keine Verpflichtung der Bibliothek auf das Ende der Leihfrist hinzuweisen.
- 3) Die Leihfrist kann bis zu dreimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6 Nutzerpflichten

- 1) Der Nutzer hat sich in der Bibliothek rücksichtsvoll zu verhalten, andere nicht zu stören und den ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu behindern. Den Anweisungen der Mitarbeiter ist Folge zu leisten.
- 2) Taschen sind im Vorraum der Bibliothek abzustellen. Essen und Trinken ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet. Das Mitführen von Tieren ist nicht erlaubt.

- 3) Der Gebrauch mitgebrachter elektronischer Geräte bedarf der Genehmigung durch die Mitarbeiter.
- 4) Die Nutzer sind verpflichtet, bei der Ausleihe den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu prüfen und etwaig vorhandene, offensichtliche Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.
- 5) Medien der Bibliothek sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Der Verlust und die Beschädigung sind unverzüglich anzuzeigen.
- 6) Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen der Bildschirmarbeitsplätze sind untersagt. Technische Störungen müssen unverzüglich dem Personal gemeldet werden.
- 7) Bei der Nutzung des Internets sind die gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, des Urheberrechts, Strafrechts, Markenrechts und des Jugendschutzes zu beachten. Gesetzeswidrige Informationen dürfen weder genutzt noch verbreitet werden. Insbesondere das Aufrufen von Internetseiten mit pornografischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden oder in sonstiger Weise diskriminierenden Inhalten sowie von Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern und Schutzbefohlenen ist untersagt und wird durch die Stadt Landsberg bei Zuwiderhandlung zur Strafanzeige gebracht.
- 8) Die Nutzung illegaler Tauschbörsen und das Herunterladen von urheberrechtlich geschützten Dateien beziehungsweise Werken sind nicht gestattet.

§ 7 Haftung des Nutzers

- 1) Der Nutzer ist verpflichtet, Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter an den entlehnten oder zur Verfügung gestellten Medien und Bildschirmarbeitsplätzen zu wahren. Er stellt die Stadt Landsberg diesbezüglich von jeglicher Haftung frei.
- 2) Für den Verlust oder die Beschädigung von technischen Geräten, Medien und deren Schutzhüllen haftet der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Die Stadt- und Schulbibliothek Landsberg entscheidet, ob ein Ersatzexemplar zu beschaffen oder der Wiederbeschaffungswert zu zahlen ist.
- 3) Der Nutzer haftet für Schäden, die durch die missbräuchliche Verwendung seines Bibliotheksausweises durch Dritte entstehen, wenn er den Verlust nicht unverzüglich angezeigt hat.

§ 8

Haftungsausschluss der Stadt Landsberg

- 1) Die Nutzung der Stadt- und Schulbibliothek erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern durch Dritte zugefügt werden, wird keine Haftung durch die Stadt Landsberg übernommen. Ebenso ist eine Haftung der Stadt Landsberg für den Verlust oder die Beschädigung privater Gegenstände in den Räumen der Stadtbibliothek ausgeschlossen.
- 2) Die Stadt Landsberg haftet nicht für die Qualität, die Funktionsfähigkeit und Virenfreiheit von abgerufenen Dateien. Sie übernimmt auch keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit von Leitungen, Computern oder Tablets.
- 3) Die Stadt Landsberg haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern des Nutzers auftreten oder die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheksleistungen eintreten können.
- 4) Die Stadt- und Schulbibliothek übernimmt keine Aufsichtspflicht für Minderjährige und andere Personen, die der Beaufsichtigung bedürfen, im Sinne von §832 Abs. 2 BGB.

§ 9

Beendigung und Einschränkung des Benutzungsverhältnisses

- 1) Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit durch einfache Erklärung beendet werden. Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben.
- 2) Im Rahmen des Hausrechts können die Bediensteten der Bibliothek Personen aus den Räumen verweisen, wenn eine erhebliche Störung des Betriebes von diesen ausgeht.
- 3) Nutzer, die mehrfach oder erheblich gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erstreckt sich auch auf den gesetzlichen Vertreter, wenn diesem im Hinblick auf die Verstöße des Vertretenen eine eigene Pflichtwidrigkeit trifft. Die durch das Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben durch den Ausschluss unberührt.

§ 10

Gebühren

Gebühren für die Nutzung der Bibliothek werden nach der Gebührensatzung für die Stadt- und Schulbibliothek Landsberg erhoben.

§ 11
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen männlichen, weiblichen oder diversen Geschlechts, sowie für Personen ohne Geschlechtsangaben.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek in der Fassung vom 26.10.2000 außer Kraft.

Landsberg, den 01.07.2022



Anja Werner
Bürgermeisterin der Stadt Landsberg

